

## Vergabekriterien für die Wohnungen im kommunalen Wohnungsbau in der Ladehofstraße, Bruckberg

Die Gemeinde Bruckberg errichtet an der Ladehofstraße einen Geschosswohnungsbau. Die Wohnungen sollen an einkommensschwache Haushalte vergeben werden. Die Auswahl der Mieter soll nach den nachfolgenden Kriterien erfolgen.

Hinsichtlich des Nachweises der Einkommensverhältnisse werden die Bewerber an das Landratsamt Landshut verwiesen, um dort einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen. In diesem wird die Einkommensstufe ausgewiesen. Es wird damit auch festgestellt, ob eine Wohnberechtigung im Rahmen der vorgegebenen Einkommensgrenzen besteht. Grundsätzlich dürfen sich nur Personen um die Wohnungen bewerben, die unter die Einkommensgrenzen bis zur Einkommensstufe III fallen. Soweit Bewerber lediglich unter die Einkommensstufen II oder I fallen, erhalten sie zusätzliche Punkte nach dem Kriterienkatalog.

Eine Bewerbung ist nur unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsformulars möglich. Das Bewerbungsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, alle erforderlichen Nachweise sind zu erbringen. Sollen mehrere Personen eine Wohnung beziehen, so hat eine Person als Antragsteller aufzutreten. Ein späterer Mietvertrag wird ausschließlich mit dem Antragsteller abgeschlossen. Eine eingereichte Bewerbung gilt ausschließlich für Wohnungen, die nach ihrer Größe angemessen sind. Das heißt, eine Einzelperson kann sich ausschließlich um eine Wohnung bewerben, die für einen Single-Haushalt geeignet und vorgesehen ist. Bewirbt sich ein Antragsteller mit einem oder mehreren Haushaltsangehörigen, so gilt die Bewerbung ausschließlich für solche Wohnungen, die entsprechend der Personenanzahl angemessen sind.

Von der Bewerbung ausgeschlossen werden Bewerber, die über eigenes geeignetes Wohneigentum oder ein geeignetes baureifes Grundstück verfügen bzw. denen ein Nießbrauchrecht o.ä. an einem geeigneten Wohnraum eingeräumt ist. Dasselbe gilt in Bezug auf Haushaltsangehörige. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass Eltern oder Kinder des Bewerbers oder der Haushaltsangehörigen kein über deren Eigenbedarf hinausgehendes geeignetes, nutzbares Wohneigentum verfügen.

Entsprechend **nachfolgenden Kriterien** erhalten die Antragsteller Punkte. Unbeschadet der Härtefallregelung erhält den Zuschlag auf eine Mietwohnung, wer danach die meisten Punkte erhält. Bei Punktgleichheit entscheidet der Gemeinderat über die Rangfolge.

- **Einkommen gestaffelt nach der Einkommensstufe**

Einkommensstufe III	0 Punkte
Einkommensstufe II	20 Punkte
Einkommensstufe I	40 Punkte
  
- **Einheimischer** (mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet)

Für jedes volle Kalenderjahr	10 Punkte, maximal 50 Punkte
------------------------------	------------------------------
  
- **hauptberuflich tätig in der Gemeinde**

mindestens 1 volles Kalenderjahr	10 Punkte
----------------------------------	-----------
  
- **Anzahl der minderjährigen kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt**

Je Kind	10 Punkte, maximal 40 Punkte
---------	------------------------------
  
- **Alleinerziehende Elternteile**

je minderjähriges kindergeldberechtigtes Kind	zusätzlich 5 Punkte
jedoch maximal 20 Punkte	

- **schwängere Frauen bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft** 10 Punkte
  - **Schwerbehinderte Personen** (Antragsteller/ Haushaltsangehörige)
    - Bei Schädigung ab 50 % 10 Punkte
    - Bei Schädigung ab 80 % 20 Punkte
  - **Pflegebedürftige Personen** im eigenen Haushalt (ab Pflegegrad 2)
    - je pflegebedürftiger Angehöriger 5 Punkte
    - jedoch maximal 10 Punkte
  - **ehrenamtliche Tätigkeit für die örtliche Gemeinschaft**
    - Antragsteller länger als 5 Jahre 10 Punkte
    - Haushaltsangehöriger länger als 5 Jahre 5 Punkte, jedoch maximal insgesamt 15 Punkte
- Als ehrenamtliche Tätigkeit gelten die aktive Tätigkeit in einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde sowie die Tätigkeit in der Vorstandschaft eines ortsansässigen Vereins bzw. als Abteilungsleiter in einem Hauptverein (SCB bzw. SV Gündlkofen)
- **Bewerber besonderer Berufsgruppen** (Pflegerberufe, Erzieherinnen u.ä.) 10 Punkte
  - **Junge Familien**
    - mindestens 2 Erwachsene, ein Minderjähriges Kind, beide Erwachsene nicht älter als 35 Jahre 5 Punkte
  - **Ältere Personen** (Antragsteller älter als 65 Jahre, alle Haushaltsangehörigen nicht mehr erwerbstätig) 5 Punkte
  - **Anerkannte Flüchtlinge** 10 Punkte

#### Härtefallregelung

Bei Unklarheiten/Streitigkeiten über die Zuerkennung von Punkten bei einzelnen Kriterien entscheidet der Gemeinderat.

Ebenso behält es sich der Gemeinderat vor, von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder sonst im öffentlichen Interesse begründet und gerechtfertigt ist, und hat dabei einen weiten Ermessensspielraum.

Bruckberg, den 05.05.2022

Rudolf Radlmeier  
Erster Bürgermeister